

Förderverein Zierenberger Kindergärten e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Zierenberger Kindergärten e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Zierenberg und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfhagen eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel und Aufgabe ist die Unterstützung und Förderung der Erziehung und Bildung in den Zierenberger Kindergärten, dies soll erreicht werden durch

1. Sammeln und Weiterleiten von Spenden,
2. ehrenamtliche Mithilfe von Vereinsmitgliedern in den Zierenberger Kindergärten
3. gemeinschaftliche Aktivitäten.

Die Spendenmittel dienen der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmitteln sowie Ausstattungsgegenständen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Weitere im Interesse des Kindergartenbetriebes und des Lebens in der Kindergartengemeinschaft förderungswürdige Anliegen sollen unterstützt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen bzw. Schenkungen aus den Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand oder bei einem von ihm bevollmächtigten Vertreter beantragt werden, welcher über diesen Antrag entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Erfolgt die Zurückweisung nicht binnen zwei Wochen, gilt die Mitgliedschaft als angenommen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation des Fördervereins. Der Austritt kann zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Beschwerdeinstanz für diese Maßnahme ist die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Zahlung erfolgt einmal jährlich per Lastschriftverfahren.

Alle Fördervereinsmitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Zahlungsver säumnisse führen drei Monate nach Fälligkeit und nach einmaliger schriftlicher Mahnung zum Verlust der Mitgliedschaft.

Eine Rückforderung von Beiträgen wegen Beendigung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

1. Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Werktage.

2. Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins.

3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bleibt eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

4. Protokoll

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind zwei Unterschriften durch Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Ausgenommen sind hiervon Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 200,- €; diese könne von einem Vorstandsmitglied getätigt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen, die dann zum erweiterten Vorstand gehören.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung des Fördervereins soll das Vermögen des Vereins

- a. der Stadt Zierenberg oder
- b. den Kindergärten der Stadt Zierenberg,

die dieses unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, übergeben werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Formulierungen dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein bzw. werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.